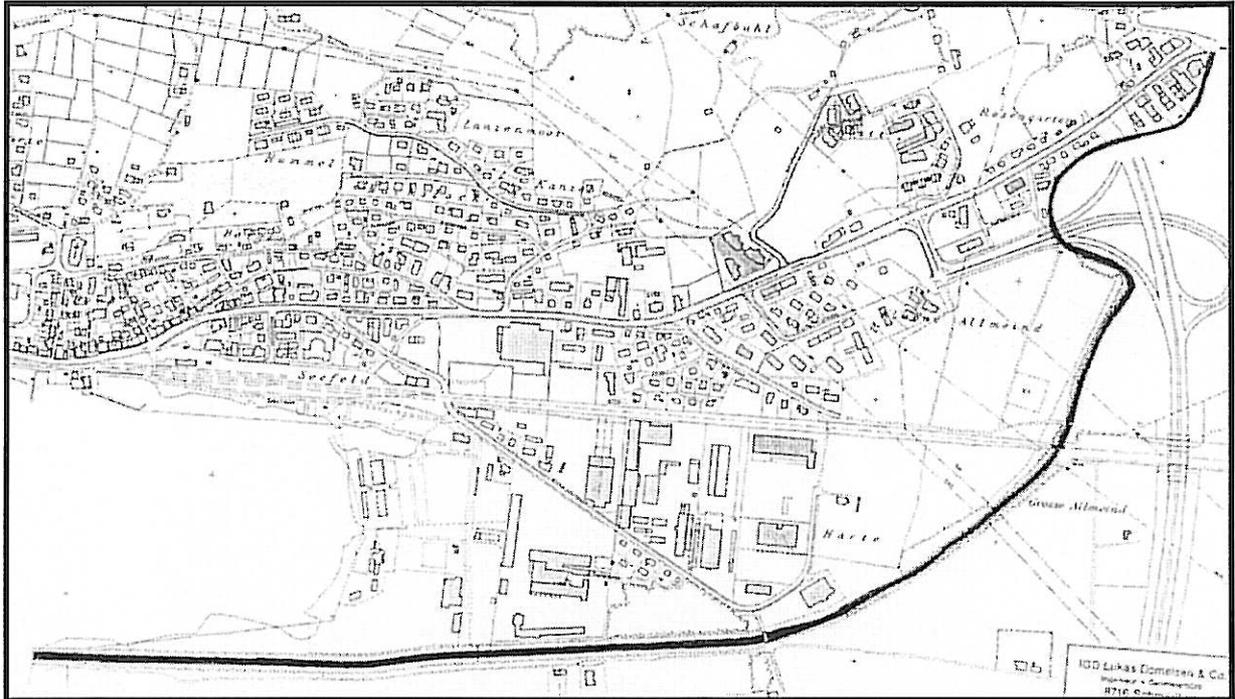


Perimeter-Unternehmen (Statuten)



Aabach-Talstrecke

Gemeinde Schmerikon
Gemeinde Uznach

I. Name, Rechtsform, Sitz, Zweck

Art. 1 Name, Rechtsform, Sitz

Unter dem Namen „Perimeter-Unternehmen Aabach-Talstrecke“ (nachfolgend Unternehmen genannt), besteht auf den Gemeindegebieten von Uznach und Schmerikon eine öffentlich-rechtliche Körperschaft im Sinne des Gesetzes über gemeinschaftliche Unternehmen (sGS 153.1). Der Sitz des Unternehmens ist in der Gemeinde Schmerikon.

Art. 2 Zweck

Das Unternehmen bezweckt die Sicherstellung von Ausbau und Unterhalt der wasserbaulichen Anlagen an der Aabach-Talstrecke innerhalb des Perimetergebietes (Brücke unterhalb der Staatsstrasse im Uznaberg bis Mündung in den oberen Zürichsee).

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

Mitglieder des Unternehmens sind sämtliche Eigentümer von Grundstücken im Perimeterbereich sowie die Eigentümer von perimeterpflichtigen Anlagen.

Der Perimeterbereich ist im Rahmen des Perimeterverfahrens umgrenzt worden und im Perimeterplan 1:2000 vom 6. November 1997 (rechtskräftig geworden am 29.4.1998) festgehalten.

Art. 4 Perimeter-Pflicht

Die Perimeter-Pflicht ist als öffentlich-rechtliche Grundlast im Grundbuch anzumerken. Die Anmerkung erfolgt durch die zuständigen Gemeinderäte.

III. Organisation

Art. 5 Organe

Organe des Unternehmens sind:

- a. Mitgliederversammlung
- b. Verwaltungskommission
- c. Geschäftsprüfungskommission

A. Mitgliederversammlung

Art. 6 Präsidium

Der Präsident der Verwaltungskommission ist auch Vorsitzender der Mitgliederversammlung.

Art. 7 Einberufung

Die Verwaltungskommission beruft die Mitgliederversammlung bei Notwendigkeit, wenigstens alle vier Jahre, ein.

Ein Viertel der Mitglieder kann jederzeit unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes die Einberufung der Mitgliederversammlung verlangen.

Art. 8 Zuständigkeit

In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen:

- a) Wahl der Mitglieder der Verwaltungskommission und allfälliger Delegierten für vier Jahre (der Präsident der Verwaltungskommission wird durch den Gemeinderat gewählt);
- b) Anträge an die Gemeinderäte von Uznach und Schmerikon zur Aenderung der Statuten;
- c) Genehmigung der Kommissionsberichte und der Rechnung;
- d) Krediterteilung;

e) Anhängigmachen von Anständen über die Kostenteilung zwischen Unternehmen und Gemeinden beim Regierungsrat (Art. 44 Abs. 3 WBG).

Art. 9 Stimmrechte

Jedes Mitglied hat an der Mitgliederversammlung eine Stimme. Stellvertretung für ein Mitglied ist mit schriftlicher Vollmacht zulässig. Juristische Personen, Mit- oder Gesamteigentümer gelten als ein Mitglied. Sie haben einen gemeinsamen Vertreter zu bestimmen.

Mitglieder der Verwaltungskommission haben nur als Angehörige des Unternehmens das Stimmrecht.

Art. 10 Beschlüsse

Beschlüsse erfolgen durch einfaches Mehr der Stimmenden.

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident, sofern stimmberechtigt, den Stichentscheid. Falls diese Voraussetzung nicht erfüllt wird, fällt die Kompetenz dem Vizepräsidenten zu.

Die Mitgliederversammlung ist über Traktanden, die den Mitgliedern mindestens 10 Tage im voraus angezeigt worden sind, beschlussfähig.

Ueber die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen.

B. Verwaltungskommission

Art. 11 Mitglieder

Die Verwaltungskommission besteht aus wenigstens 3 Mitgliedern.

Sie versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten. Kommissionsmitglieder können eine Sitzung verlangen.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und fällt mit jener der Gemeindebehörden zusammen. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Sekretär und der Kassier des Unternehmens haben beratende Stimme.

Art. 12 Aufgaben und Kompetenzen

Die Verwaltungskommission führt die Geschäfte und vertritt das Unternehmen nach aussen. Sie trifft alle im Rahmen der Zweckbestimmung erforderlichen Massnahmen. Dazu gehören insbesondere:

- a) Einberufung der Mitgliederversammlung;
- b) Laufende Ueberwachung der zu unterhaltenden Anlagen mit jährlicher Berichterstattung an die Gemeinderäte von Uznach und Schmerikon zuhanden des zuständigen Departementes;
- c) Entscheid bei Arbeitsvergebungen. Vorbehalten bleiben die Genehmigungen durch die Gemeinderäte und das Kantonale Baudepartement;
- d) Freigabe der Arbeiten des laufenden Unterhaltes. Vorbehalten bleibt die Bewilligung der kantonalen Jagd- und Fischereiverwaltung;
- e) Einzug der Perimeter-Beiträge, Festsetzung von Zeitpunkt und Umfang.

Art. 13 Beschlüsse

Die Verwaltungskommission ist beschlussfähig, wenn nicht mehr als ein Mitglied abwesend ist. Die Beschlüsse werden durch einfaches Mehr der Stimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Ueber die Kommissionssitzung ist Protokoll zu führen.

Art. 14 Unterschrift

Die rechtsverbindliche Unterschrift wird kollektiv durch zwei Mitglieder der Verwaltungskommission erteilt.

IV. Politische Gemeinden

Art. 15 Mitwirkung

Die Gemeinderäte

- a) wählen den Präsidenten der Verwaltungskommission;
- b) genehmigen die Statuten des Unternehmens (Art. 3 des Gesetzes über gemeinschaftliche Unternehmen);

- c) genehmigen beim Ausbau die Arbeitsvergebungen. Vorbehalten bleibt die Genehmigung des Kantonalen Baudepartementes;
- d) stellen Verwaltungsabteilungen zur Verfügung für die Führung der Rechnung, den Vollzug des Zahlungsverkehrs, den Einzug der Perimeterbeiträge, die Nachführung des Perimeters, die Abfassung der Protokolle und die Erledigung administrativer Arbeiten der Verwaltungskommission;
- e) können Bauamtsabteilungen der Gemeinden für Unterhaltsarbeiten am Perimeter-Objekt zur Verfügung halten.

V. Finanzielles

Art. 16 Ausgabendeckung

Zur Deckung der Investitions-, Unterhalts- und Verwaltungskosten dienen ein allfälliges Vermögen des Unternehmens samt Zinserträgen sowie die Perimeter-Beiträge.

Art. 17 Verpflichtungen des Unternehmens

Die auf das Unternehmen entfallenden Kosten für Ausbau und Unterhalt werden gemäss rechtskräftigem Perimeter auf die Pflichtigen aufgeteilt.

Art. 18 Vermögen

Vermögen und Vermögenserträge werden in einem Bau- und Unterhaltsfonds angelegt.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 19 Rechtsmittel

Gegen Verfügungen der Verwaltungskommission kann innert 14 Tagen beim Gemeinderat Schmerikon schriftlich Rekurs erhoben werden (Art. 40 VRP).

Art. 20 Auflösung

Das Unternehmen wird vom Regierungsrat des Kantons St. Gallen auf Antrag der Gemeinderäte Uznach und Schmerikon aufgehoben, wenn die Aufgaben erfüllt sind oder anderweitig wahrgenommen werden. Ein Aktiven-Ueberschuss wird der politischen Gemeinde abgetreten, wenn diese den Unterhalt des Werkes übernimmt. Ein Passiven-Ueberschuss wird im Kostenverlegungsverfahren auf die bisher Perimeterpflichtigen aufgeteilt.

Art. 21 Inkrafttreten

Vorstehende Statuten treten nach der Genehmigung durch die beiden Gemeinderäte von Uznach und Schmerikon in Rechtskraft."

Genehmigung:

8716 Schmerikon, 15. DEZ. 1990

8730 Uznach, 18. Feb. 1993

GEMEINDERAT SCHMERIKON

Der Gemeindammann

Der Gemeinderatsschreiber

GEMEINDERAT UZNACH

Der Gemeindammann

Der Gemeinderatsschreiber